

Ref.1-11

[18.Juni 1613]

In Gottes Namen Amen.

Kund und zu wissen sey jedermenniglichen durch diß gegenwertig offen Instrument, das im iahr unserer Herren und Heilands Jesu Christi tausend sechshundert und dreyZehen, in der eilften Römer. Zinßzahl zu Latein Indictio genannt, bey regierung des alldurchleuchtigsten großmechttigsten und unüberwindligsten Fürsten und Herren, Herren Matthiaßen des ersten am namen, erwöhlten Römischen Kaysers etc. unseres allergnedigsten Herren, in ihrer Kay: May: Reiche des Römischen im anderen iahre, auf Dinstag den achtZehenden tag monats Juny, nachmittags – zwischen zweyen und dreyen stunden ungefehrlich, vor mir, offenen Kayserlichen Notario und zu ende dieses benentten Zeugen personlichen kommen und erschienen sind die erehafft und wohlgeachte Mauritius Zonß und Johan Margraden, beide Diaconi und Almosenpfleger der Teutschen Reformirten Kirchen, allhie zu Mülheim, an einer: und Feichen von Düßell, einwohnerße allhie zu Mülheim, an der anderen seitten. Und hat ietztgemelte Feichen, auß ihrem freyen Willen öffentlich bekannt, was gestalt sie von obgemelten Almosenpflegern im Decembri des abgewichenen sechsZehenhundert und Zwölfften iahres zu völliger arbarung, ihres an der Wipperfürdischen straßen, beneben Wilhem Haamacher, dem Lampenmecher gelegenen Häuslins, fünff und Zwanzig thaler ieden derselbigen zu Zwey undfünffzig albus gerechnet, aufgenommen und bahr empfangen hatte, davon sie obgedachten Moritzen von Zonß, Johan Margraden und die übrige Diaconos berürtter Kirchen bester form der Rechtten, quittiren und auf die rechtliche Exception non numeratae pecuniae verzeichnen thete. Verhieß dabey obgl. Mauritzen von Zonß und Johan Margraden (:so dieses für die sämbtliche ietzige und künftige Almosenpfleger erwidertter Kirchen stipulirt und angenommen :) Sie wolle den Zeittlichen Almosenpflegern allhie von obhehörter Hauptsummen, iärliche auf den ersten tag January (: davon der erst termeyn den ersten January des negstanstehenden sechsZehenhundert und vierZehenden iars soll erfallen :) anderhalben thaler zu Zweyund füntzig albus an statt Interesses, unfehlbar erlegen. Zu dessen Versicherung sie den Armen obgehörtter Kirchen vorbenennt ihr Häußlein

bester Form der Rechten , wohlbederftlich verpfendet, und gibt hiemit den zeitlichen Almosenpflegern mehr erwidertter Kirchen vollkommen macht und gewaltt, sich im Unverhofften falle der mißbbezahlung obgemelter pension, so woll vorbschriebener fünf und Zwanzig thaler Hauptsummen als aller hinderstendiger pensionen und a die morae hierumb angewandter Kösten, an vorerwhntten ihrem Haußlein, per viam paratae executionis, wie umb gerichtlich bekante und erlangtte schuldrecht ist, omni meliori modo zu erhohlen. Über welches alles und indes Feichen von Düßel eingewilligt, obberürtte von Zonß und Margraden aber mich Notarium ersucht haben, ihnen ein oder mehr offener Instrumenten herauß zu geben.

Geschehen zu Mülheim am Rheine, in mein Notari Wohnbehausung, Zum Marcker Houe (Merkerhof) genant, im iahr Indiction Kayserlicher Regierung, monat, Tag und Stunden, wie oben.

Darüber und an neben mir Notario gewesen sind die Ernhaftt und Erbare Johan de Blecourt, Cölnischer Burger, und Henrich Düllen, als glaubwürdige hiezu sönderlich erforderttte zeugen.

Gerhardus Beckman, publicus et Camerae Imperialis approbatus Et immatriculatus Notarius in praemißorum fidem requisitus subscripsit signag-solito muniuit.

G.Beckman, Not. Sub [Paraffe]

Siegel